# Name des Gesetzes oder Regulativs usw. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen= und klassifizirten Einkommen=Steuer vom 1. Mai 1851.

# 法律名 プロイセン階級税および階層別所得税法

成立年月日 1851/05/01

掲載文献等 Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1851,SS.193-212.

> ファイル名 18510501EStGALL.pdf

# Geset = Sammlung

für die

Koniglichen Preußischen Staaten.

## Nr. 12.

(Nr. 3381.) Gefetz, betreffend die Einführung einer Rlaffen- und klassifizirten Einkommenfteuer. Dom 1. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Rammern, was folgt:

#### S. 1.

Die im S. 1. des allgemeinen Abgaben = Gesetzes vom 30. Mai 1820. unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Versordnung vom 4. April 1848. wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl= und Schlachtsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmun= gen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunal= zwecke überwiesen.

#### S. 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl= und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassenssteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Athlen. nicht übersteigt, und Jahrgang 1851, (Nr. 3381.)

Ausgegeben zu Berlin ben 10. Mai 1851.

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassisirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Athlen. übersteigt; von den Einwohnern mahl= und schlachtsteuer= pflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl= und Schlachtsteuer jähr= lich die Summe von 20 Athlen. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung geftellt wird.

#### S. 3.

Einwohner mahl= und schlachtsteuerpslichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpslichtigen Bezirk nicht klassensteuerspslichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpslichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl= und schlachtsteuerpslichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerspslichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassissisten Einkommensteuerspslichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassissisten Einkommenssteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl= und Schlachtsteuer einen Alnspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpslichtigen und in einem mahl= und schlachtsteuerpslichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen= beziehungsweise klassissisten Einkommensteuer verpslichtet.

#### S. 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl= und Schlacht= steuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

### Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung ber Klassensteuer.

#### **§.** 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jahrliches Einkommen den Betrag von 1000 Athlen. nicht übersteigt.

#### **§.** 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

- b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Neih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nehst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese
  ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;
- c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair= Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;
- d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Untersstufe a. (S. 9.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unsterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demfelben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derzenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörisgen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (J. 9. zu a.) geshören;
- h) biejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals koch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stusen der ersten Hauptklasse gehören.

#### S. 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstugungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berückssichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzusschäßen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig besiehen können und sich daher noch Nebenverzbienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen mussen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das geswöhnliche Gesinde und die Tagelohner.

(Nr. 3381.) 27\*

Jur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthumer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zusließenden Ertrag schon selbsissandig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pachter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angeschen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Berhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuer- pflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diesenigen, welche zwar im Verzgleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stuse der Wohlhabenheit sich besinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassissisten Einkommensteuer bedingen wurde.

#### **S.** 8.

- a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;
- b) zur Haushaltung gehört der Hausberr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;
- c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostganger werden nicht zu den Angehörigen einer Haus-haltung gezählt;
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

**§.** 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:
  - 1) in der ersten Stufe:

in der Untersufe a. 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maaßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden durfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden durfen, 2 Sgr. 6 Pf.

- 2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. Pf.
- 3) = = britten = 7 = 6

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in ber vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.

- 5) = = funften = 12 = 6 :
- 6) = = sechsten = 15 = =
- 7) = = siebenten = 20 = =
- 8) = = achten = 25 = =

c) in der dritten Hauptflasse, und zwar:

- 9) in der neunten Stufe 1 Rthlr. Sgr.
- 10) = = zehnten = 1 = 10
- 11) = = eilften = 1 = 20 =
- 12) = = zwolften = 2 = =

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

#### S. 10.

=

a) Die Einschätzung in die S. 9. bezeichneten Stufen nach den im S. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besieht, unter Aufsicht der Landrathe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Fesistellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landrathe auch die Jahresrollen und die Ab= und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der ort= lichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

#### S. 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahlund schlachtsteuerpslichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpslichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nachsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläusig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung desinitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsiges in eine mahl = und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassenssteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grunz des zunächst folgt.

(Nr. 3381.)

Bei

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

#### **S. 12.**

a) Jeder Eigenthumer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellverstreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und -aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verant=

wortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dekfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständi= gen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierkachen Jahresbetrage der=

selben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diesenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerspslichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Jahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strasbestrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

#### §. 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem

Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hangt von ihm ab, denselben auch für einen langeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Saumigen werden von dem Steuerempfänger aufgeforbert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der

erekutivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Neste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliesert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerscmpfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen; e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei

e) der Steuerempfänger ist für diesenigen Steuern selbst verantwortlich, bei benen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Rasse

entrichten.

#### S. 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer=Veranlagung muffen binnen einer Prakluswfrist von drei Monaten nach der im S. 13. zu a. vorgeschriebe= nen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe bes Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung bes Steuerpflichtigen von bem Steuerbetrage bei bem Landrath eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielinehr mit Borbehalt der spateren Erstat= tung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (S. 13.

zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingehol= tem Gutachten einer von der Rreisvertretung zu wählenden Rommiffion, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.
d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren

bei bein Landrath einzugebende Rekurs an das Finanzministerium offen.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Berjahrungsfristen bei offent= lichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwar= tige Geset etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Un= wendung.

#### **§.** 15.

Hinsichtlich der ortlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den be=

stehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu be= streiten, durfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

## 3 weiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Ginkommensteuer.

#### S. 16.

Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder bes Roniglichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Gin= wohner bes Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Ungehorigen unterworfen, welche selbsistandig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des (Nr. 3381.)

etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jahrliches Einkommen von mehr als 1000 Athlirn. beziehen.

#### S. 17.

Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staats-Ungehörige von der klassisten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

#### S. 18.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besigen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. gewährt, in Ansehung des letteren zur Entrichtung der klassisiten Einkommenssteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbsliche oder Handels-Anlagen besigen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder langer als Ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

#### §. 19.

Die Veranlagung der klassiszirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundzeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zusließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im J. 20. bezeichneten Steuerstusen dergestalt eingeschätt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

#### **§.** 20.

#### Die Steuer beträgt monatlich:

in	der	1.	Steuerstufe	2	Rthlr.	<b>15</b>	Sgr.
=	=	2.		3	=	_	=
=	=	3.	=	3	=	<b>15</b>	=
=	=	14.	=	4	=		=
=	=	5.	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	5	=		=
=	=	6.	=	6	= "		=
=	=	7.		7	=		=
=	=	8.		8	=		=
=	=	9.	* <b>:</b>	9	=		=
=	=	10.	=	10	=		=
=	=	11,	=	12	=		=

in	der	12.	Steuerstufe	15	Rthlr.	-	Sgr.
=	=	13.	=	18	=		=
=	=	14.	=	24	=		=
=	=	15.	=	30	=		=
=	=	16.	=	40	=		=
=	=	17.	` =	50	=		=
=	=	18.	=	60	=		=
=	=	19.	=	80	=	-	=
=	=	20.	=	100	=		=
=	=	21.	=	<b>1</b> 30	=		=
=	=	22.	=	<b>160</b>	=		=
=	=	23.	=	200	=		=
=	=	24.	<b>s</b> `	250	=		=
=	=	<b>25.</b>	=	300	=		=
=	= ,	26.	=	350	= .		=
, =	=	27.	=	400	=		=
=	=	28.	=	450	=		=
=	=	29.	=	<b>500</b>	=		=
=	=	30.	=	600	=		=

§. 21.

Behufs der Einschätzung zur klassissisten Einkommensteuer wird alljährzlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig verstreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs = Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Kücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Berhält=nisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrath= lichen Kreises für einzelne größere städtische oder landliche Gemeinden die Bil= dung besonderer Einschätzungs=Kommissionen, nach den in Vorstehendem gegesabrgang 1851. (Nr. 3381.)

benen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter= Kommissionen gebildet werden.

#### S. 22.

Der Vorsitzende der Einschätzungs = Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesiger seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuer-listen und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Bermögend-, Erwerbdund sonstigen Einkommend-Verhaltnisse der Steuerpslichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Unsatzu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens= und Einkommens=Verhältnisse hat sich der Vorsübende der Einschätzungs=Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde=Vorstände, welche allen seinen Aufsorderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommend-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpslichtigen diesenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschäßen sein durfte. Hierbei sind die in den §§. 28-30. vorz geschriebenen Abschäungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs=Rommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderzlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlusse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Rommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

#### **S.** 23.

Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hulfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der

einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiben; jedoch hat die Kommissson das Necht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens=Ver=haltnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlun=gen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpslichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpslichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuersufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtens den Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Erdsfinen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsigenden der Einschätzungs=Romsmission einzureichende Reklamation an die Bezirks=Rommission (S. 24.) binnen drei Monaten präkluswischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpslichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Verweismittel der Rommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlusse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Borsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlusse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, dis zu deren Entscheidung der Steuerpslichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen ber Kommission sind von dem Borsigenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

#### S. 24.

Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt= und Residenz=stadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernen=nenden Regierungs=Kommissars eine Bezirks=Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs=Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial=Vertretung und aus Einkommensteuer=pflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial=Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens=Verhältnisse seiner Ein= (Nr. 3381.)
28\* woh= wohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleich= mäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

#### S. 25.

Der Vorsigende der Bezirks-Rommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsäße zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsigenden der Einschäuungs-Rommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäfts zu sorgen. Un ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsigenden der Einschäftungs-Rommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Rommission zusammenzuberusen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

#### S. 26.

Die Bezirks-Rommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Rommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Rommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Rommissionen dieselben Befugnisse wie den Einsschätzungs-Rommissionen zu.

Behufs Prufung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklama= tionen hat die Bezirks-Rommission zuwörderst ebenfalls auf dem S. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergrunden, demnachst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens = und Einkommens = Berhaltniffe des Reklamanten zu veranlaffen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, außersten Falles eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu laffen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Bermb= gens = und Ginkommens=Verhaltnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufor= bern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbucher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn bin= nen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ift — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die lettere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklarung an Sidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Kall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklarung wortlich vor=

zuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Abstauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Neklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks=Kommission sindet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Beranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prufen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Beranlagung der Steuer des folgenden
Jahres beachtet werden mussen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlusse gelten die für die Einschätzungs-Kommission gegebenen Bestimmungen.

#### §. 27.

Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

#### §. 28.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthumlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zusließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht= oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural= oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzun= gen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte ober sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldzurkunde, speziell nachgewiesen werden.

#### S. 29.

Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zustließen.

Die zugesicherken Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in diffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital= Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkurzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwanstungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatzu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des S. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Fesistellung des im S. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

#### **§.** 30.

Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung z. B. als Staats= oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — sließt und zugleich die Penssonen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Alls Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Abseitung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortsührung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche

welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts ober zu Berbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions= und Wittwenkassen-Beitrage mussen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattsindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths=, bezie= hungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthalt das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansas zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im S. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

#### **S.** 31.

Die oberste Leitung bes gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt bem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden berselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

#### **§.** 32.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens= und Einkommens=Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheinhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Sidesstatt zu geloben.

#### §. 33.

Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des viersachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerspslichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des viersfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklart. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklarung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

S. 34.

#### S. 34.

Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diesenigen Kosten, welche durch die nahere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reflamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach S. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. — Gesetz-Sammlung für 1836., Seite 181. — festzusetzenden Reisez und Tagegelder.

#### **S.** 35.

Die veranlagte Steuer ist in Monatkraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monatk im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangkstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Vetrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

#### **§.** 36.

Die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufge-halten werden, muß viellnehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassissiste Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangstelle überwiesen werden.

Ab= und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahme- quellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers ober in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen muffen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das frag-

fragliche Einkommen ganzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten ent=richtet werben.

§. 37.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. sinden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassissiste Einkommensteuer Anwendung.

**§.** 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beiges brucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

# (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Bendt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Maumer. v. Westphalen.

## Verzeichniß

der

Städte, in welchen die Mahl= und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Proving Preußen: in 1) Ronigsberg, 2) Memel, 3) Pillau, 4) Tilsit, 5) Danzig, 6) Elbing, 7) Marienburg, 8) Graudenz mit Festung, 9) Marienwerder und 10) Thorn. Posen: = 11) Posen, 12) Lissa, 13) Rawitsch, 14) Fraustadt, 15) Bromberg, 16) Krotoschin, 17) Rempen, 18) Gnefen, 19) Inowraciam, 20) Ostrowo, 21) Gräß und 22) Zaborowo. = Brandenburg : = 23) Berlin, 24) Charlottenburg, 25) Potsdam, 26) Brandenburg, 27) Prenzlow, 28) Spandow, 29) Neu-Ruppin, 30) Wriegen, 31) Rathenow,

32) Schwedt,

```
33) Wittstock,
                         34) Frankfurt,
35) Landsberg a. d. W.,
                         36) Ruftrin,
                         37) Rottbus,
                         38) Königsberg i. d. Neumark,
                         39) Krossen und
                         40) Guben.
Proving Pommern: in 41) Stettin,
                         42) Alt=Damm,
                         43) Stargard,
                         44) Unklam,
                         45) Demmin,
                         46) Rolberg,
                         47) Roslin,
                         48) Stolpe,
49) Stralsund und
                         50) Greifswald.
         Schlessen: = 51) Breslau,
                         52) Brieg,
53) Dels,
                         54) Groß-Glogau,
                         55) Liegnig,
                        56) Görlig,
                        57) Sagan,
                        58) Neisse,
59) Ratibor,
                        60) Reustadt,
                         61) Oppeln,
                         62) Schweidnit,
                         63) Glas,
                        64) Hirschberg,
                        65) Jauer und
66) Frankenstein.
         Sachsen:
                      = 67) Magdeburg,
                         68) Halle,
                        69) Wittenberg,
70) Torgau,
71) Merseburg,
                        72) Naumburg,
                        73) Zeitz und
74) Weißenfels.
```

Rheinproving: in [75] Koln mit Deut, 76) Bonn,

77) Duffeldorf,

77) Duffelott,
78) Wefel,
79) Kleve,
80) Koblenz mit Chrenbreitstein,
81) Trier,

82) Saarlouis und 83) Nachen mit Burtscheid.

<sup>.</sup> Redigirt im Bureau bes Staats - Minifteriums.